

Schiedsmänner der durch ihre Orts- und Personalkenntniß am meisten dafür geeigneten Gemeindevertretung übergibt, hier aber die Ernennung der Schiedsrichter den Amtsrichtern, also dem Ermessen einzelner Beamten überläßt, wird man leichter Gefahr laufen, Personen gewählt zu sehen, mit denen man vielleicht stellenweise nicht ganz günstige Erfahrungen machen wird, weil sie eben das Vertrauen der Gemeindeglieder nicht in dem genügenden Maße genießen, um gern und freiwillig als Schiedsrichter aufgesucht zu werden. Außerdem kommt doch auch noch sehr viel an auf eine richtig gewählte Lage des Expeditionslocales, wie der Expeditionszeiten, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. In einer Gemeindevertretung wird das natürlich nach dem Wunsche und Bedürfnis der Gemeindeglieder geregelt; ob aber ein königl. Beamter dieselbe Rücksichtnahme nehmen und sich Mühe geben wird, im Interesse der Ortseinwohner die Wahl und Einrichtungen gleich sorgfältig vorzunehmen, ob ihm überhaupt die dafür absolut nothwendige Local- und Personalkenntniß zu Gebote steht, ist doch nicht stets unzweifelhaft. Ich befürchte, daß möglicher Weise doch auf dem eingeschlagenen Wege, infolge beliebiger Abweichungen von dem gegebenen Erprobten, Erfahrungen gesammelt werden, die nicht so günstig ausfallen, wie in dem uns benachbarten Staate; ich fürchte, daß es dann wieder heißen wird: „bei uns in Sachsen ist kein Boden für die Sache“, während doch, das bin ich fest überzeugt, der Boden hier genau so gut dafür geeignet ist, wie im Nachbarstaate, wenn man nur ihn auf dieselbe Art, wie dort, behandeln und sich nicht darauf Klemmen wollte, etwas ganz Besonderes zu schaffen, anstatt das erprobte Gute und Bewährte sich einfach zu Nuzen zu machen. Was nun allerdings die Vertretung durch Bevollmächtigte vor dem Friedensrichter angeht, die der Herr College Dr. Schaffrath mit einführen will, so habe ich gleichfalls Bedenken. Dieser Mangel einer Vertretung durch Bevollmächtigte ist aber auch in dem preussischen Gesetz vorhanden und hat dort zu keinen Beschwerden geführt aus den Gründen, wie sie sehr richtig nach meiner Ueberszeugung vorhin von Seiten des Regierungsraths angeführt worden sind. Wichtig ist übrigens auch — und das hatte ich vorhin vergessen zu erwähnen; es ist aber vom Herrn Regierungskommissar ausreichend nachgeholt worden —, daß in Preußen die Expedition der Angelegenheiten vor dem Schiedsrichter auch nicht ganz kostenfrei geschieht. Es ist dort der Schiedsrichterposten zwar auch ein bloßes Ehrenamt, ohne Verwendung von Stempel bei den Ausfertigungen; aber die Copialien und baaren Auslagen müssen vergütet werden. Es heißt ausdrücklich in der betreffenden Bestimmung, daß jeder Vergleich, wenn er zu Stande kommt, den Kostenpunkt mit einbeziehen muß, sowie daß, wenn kein Vergleich zu

Standes kommt, die Parteien diejenigen Kosten zu tragen haben, die jede für sich verursacht hat. Aus diesem Grunde möchte ich daher die Bitte an den Herrn Antragsteller richten, das Wort „kostenfrei“ zu streichen oder den Herrn Präsidenten ersuchen, auf dieses Wort bei der Abstimmung eine besondere Frage zu stellen.

Abg. Ackermann: Zunächst nur ein kurzes Wort der Entgegnung gegen den Herrn königl. Commissar Geh. Justizrath Dr. Rüger. Ich bedauere, daß der geehrte Herr augenblicklich nicht im Saale anwesend ist, ich habe aber das Wort und es wird mir gestattet sein, auch in seiner Abwesenheit eine Bemerkung zu machen. Derselbe hat gesagt, es mache zu viel Schreibereien bei den Gerichten, wenn die Einhebung der verschiedenartigen Kosten centralisirt werden sollte. Nun ja, ich gebe zu, es macht den Gerichten etwas Arbeit; jetzt aber ist die Erschwerniß der Sache den Anwälten auferlegt und einigermaßen meine ich, verdient die Anwaltschaft, die zur Rechtspflege ebenso nothwendig ist, wie die Gerichte, doch auch Berücksichtigung. Wenn die Gerichtsvollzieher, wie das dormalen in Sachsen der Fall ist, als Organe der Staatsgewalt, als Staatsdiener gelten — ob das richtig ist oder nicht, darüber erlaube ich mir heute kein Urtheil; ich stehe in dieser Beziehung ganz auf dem Boden des Herrn Justizministers, der da sagt, daß die Frage noch nicht spruchreif sei; aber zur Zeit sind die Gerichtsvollzieher nicht so von der Justizpflege losgelöst, daß sie ganz selbständige Expeditionen haben und etwa ihr Geschäft so besorgen, wie die Anwälte —, also wenn die Gerichtsvollzieher Beamte des Gerichts sind, da, sage ich, ist es doch recht wohl möglich, das Cassengeschäft zu vereinfachen und ich will, wie im Interesse der Parteien, so ganz besonders und vorzugsweise — ich scheue mich gar nicht, das auszusprechen, obgleich ich dem Stande selbst angehöre —, im Interesse der Anwaltschaft darum gebeten haben.

Was nun aber den Antrag Lehmann angeht, so bin ich demselben sehr geneigt; mir scheint es jedoch bedenklich zu sein, sofort und ohne Weiteres heute schon darüber Beschluß zu fassen. Wir haben den Antrag vorher nicht in Händen gehabt, erst im Laufe der Session ist er eingebracht und uns überreicht worden. Der Antrag hat hier viele Sympathie in der Kammer gefunden; aber es sind auch schon — ich weise nur auf die letzte Rede des Herrn Abg. Penzig hin — Bedenken wenigstens gegen Einzelheiten geltend gemacht worden. Nun ist kaum zu erwarten, daß die königl. Staatsregierung noch im Laufe der jetzigen Session ein Gesetz einbringt; ich wünsche auch nicht, daß eine Gesetzworlage, die noch gar nicht in Angriff genommen ist, jetzt noch in Angriff genommen und in dieser Session bei den Kammern eingebracht wird; dazu, meine ich, ist auf diesem Landtage